

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr.
für die gesp. Zeile 15 B.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 60.

Sonnabend, den 28. Juli.

1888.

Bekanntmachung.

Bestehender Vorschrift gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß die öffentliche Bibliothek vom 2. k. M. an auf vierzehn Tage geschlossen und erst am 18. August wieder geöffnet sein wird.

Die aus derselben entliehenen Bücher sind sämmtlich am nächsten Mittwoch, dem 1. August, zurückzuliefern.

Detmold, den 26. Juli 1888.

Die Bibliotheksverwaltung.
Preuß.

Bekanntmachung.

In den ersten 14 Tagen des nächsten Monats (August) werden Leihkassengeschäfte nicht vorgenommen; die Leihkasse bleibt während genannter Zeit geschlossen.

Detmold, den 25. Juli 1888.

Fürstliche Leihkasse-Commission.
Pustkuchen.

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau des Zimmermanns Semmler, Pauline, geb. Rod in Lemgo, vertreten durch den Rechtsanwalt A. Clemen daselbst, klagt gegen ihren Ehemann, den Zimmermann Heinrich Semmler, unbekannten Aufenthalts, wegen böswilligen Verlassens mit dem Antrage auf Ehescheidung dem Bande nach und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. B. Civilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

19. December 1888, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 21. Juli 1888.

Hendef, Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Bekanntmachung.

Der am 13. Juni d. J. gegen den Knecht Wilhelm Wille aus Bielefeld, große Kesselfstraße 18, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 25. Juli 1888.

Die Staatsanwaltschaft beim Fürstl. Amtsgerichte.

Das Waschen der räudekranken Schafe im Amte Sternberg-Barntrup findet an nachfolgenden Tagen statt:

1. am 30. Juli d. J. in Schönhagen,
2. am 1. August d. J. in Nalhof,
3. am 2. August d. J. in Schnorbeck.

Brake, den 26. Juli 1888.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Th. Holzapfel.

Die aufgestellten Urlisten der im hiesigen Verwaltungsamte wohnenden, sich zum Schöffensamte eignenden Personen, welche nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehören, werden vom 1. k. Mts. August an eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in dem Geschäftszimmer des Verwaltungsamts ausgelegt werden.

Blomberg, den 26. Juli 1888.

Fürstliches Verwaltungsamt.
C. Neubourg.

Salzungen. Nach dem Tode der Wittwe Frau Salinendirektor Goedecke zu Schötmar

hat deren Erbin die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten. Es werden demnach alle diejenigen, welche Anspruch auf Befriedigung aus dem Nachlasse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf

**Montag, den 30. Juli 1888,
Vormittags 9 Uhr,**

angesezten Termine geltend zu machen und zu begründen, widrigenfalls nicht angemeldete Ansprüche später nur insoweit berücksichtigt werden sollen, als die Erbin zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet ist.

Salzuflen, den 23. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Ludolph.

Salzuflen. Nach dem Tode der Wittwe Hanne Friederike Wilhelmine Schwabedissen zu Salzuflen haben deren Erben die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten. Es werden demnach alle diejenigen, welche Anspruch auf Befriedigung aus dem Nachlaß zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf

**Montag, den 30. Juli 1888,
Vormittags 10 Uhr,**

angesezten Termine geltend zu machen und zu begründen, widrigenfalls nicht angemeldete Ansprüche später nur insoweit berücksichtigt werden sollen, als die Erben zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet sind.

Salzuflen, den 18. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Ludolph.

Das Gesetz über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und deren dingliche Belastung und die Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 treten mit dem heutigen Tage für den Bezirk der Bauerschaft

Langenholzhausen

in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hohenhausen, den 13. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.

Das Gesetz über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und deren dingliche Belastung und die Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 treten mit dem heutigen Tage für den Bezirk der Bauerschaft

Heidelberg

in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hohenhausen, den 13. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.

Das Gesetz über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und deren dingliche Belastung und die Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 treten mit dem heutigen Tage für den Bezirk der Bauerschaft

Siligen

in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hohenhausen, den 13. Juli 1888.

Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.

Derlinghausen. Auf gestellten Antrag ist im Wege der Zwangsvollstreckung durch Beschluß vom heutigen Tage die Subhastation des Colonats Kolte Nr. 23 hierselbst, zu welchem außer einem Wohnhause nach der Grundsteuermutterrolle 2 ha 83 a 03 qm Grundstücke gehören, erkannt und Versteigerungstermin auf

**Dienstag, den 28. August 1888,
Vormittags 11 Uhr,**

an hiesiger Gerichtsstube angesetzt.

Kausfliehhaber werden dazu mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Zuschlag bei einem $\frac{2}{3}$ des Taxats übersteigenden Gebote erteilt werden wird und daß die Taxe und die Ver-

kaufsbedingungen vom 15. t. M. Juli ab auf hiesiger Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

In dem anberaumten Termine sind dingliche Rechte an das zu versteigernde Colonat bei Strafe des Verlustes dem neuen Erwerber gegenüber und Ansprüche auf Befriedigung aus dem Kaufgelde bei Strafe des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Derlinghausen, den 28. Juni 1888.

Fürstliches Amtsgericht.

Führer.

Nachdem gegen den Füsilier Heinrich Diekmann des 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 die Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens verfügt worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, zu seiner verantwortlichen Vernehmung spätestens am

15. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr im hiesigen Militair-Gerichtslocale zu erscheinen, unter der Warnung, daß im Falle seines ungehorsamen Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, der Abwesende in contumaciam für einen Fahnenflüchtigen erklärt und zu einer Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden wird.

Münster, den 26. Juli 1888.

Königliches Gericht der 13. Division.

Termin

zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Die nächste Prüfung derjenigen Aspiranten, welche ihrer Militair-Pflicht durch einjährig freiwilligen Dienst genügen wollen, ihre wissenschaftliche Qualifikation durch die im § 90 der Wehrordnung vom 28. September 1875 näher bezeichneten Schulzeugnisse aber nicht nachweisen können, wird an einem näher zu bezeichnenden Tage im Monat September d. J. stattfinden.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welche durch Vorlegung der Schulzeugnisse nachzuweisen ist.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der Deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Hinsichtlich der in den einzelnen Prüfungs-Gegenständen zu stellenden Anforderungen verweisen wir auf den § 2 der Prüfungs-Ordnung zum einjährig freiwilligen Dienst — Anlage 2 zu der im 41. Stück pro 1875 des Centralblatts für das Deutsche Reich veröffentlichten Wehrordnung — (Beilage zum Amtsblatt Stück 6, pro 1876).

Die um Zulassung zur Prüfung Nachsuchenden haben in ihrem Gesuche anzugeben, in welchen zwei Sprachen sie geprüft sein wollen, und den Anträgen im Original:

- a. ein Geburtszeugniß;
- b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über deren Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
- c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgeordnete Dienstbehörde auszustellen ist;
- d. etwaige Schulzeugnisse, sowie
- e. einen von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum 1. August 1888 bei uns eingehen, worauf die Aspiranten nach Prüfung der vorgedachten Papiere eine schriftliche Vorladung zum persönlichen Erscheinen zu dem im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. August 1888 eingehenden Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungs-Bezirk Arnberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften Wehrpflichtigen bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Münster, Düsseldorf und Minden bestehenden Prüfungs-Commissionen für Ein-

jährig-Freiwillig zum einjährigen Militärdienste anzumelden.

Minden, den 3. Juli 1888.

Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

gez. von Kornagki,
Oberstleutnant und
Bezirks-Kommandeur.

J. B.
gez. Volprecht,
Regierungs- u. Militair-
Departements-Rath.